

An unsere Kunden

Schwarzach, 11.04.2018

Mindestanforderung Betriebsbuch für RLT-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie informieren, dass der Betreiber einer RLT-Anlage für jede RLT-Anlage ein Betriebsbuch zu führen und bei einer für das Gebäude verantwortlichen Person zu hinterlegen hat. Diese verantwortliche Person muss vom Betreiber schriftlich beauftragt und bekannt gemacht werden.

Das Betriebsbuch muss mindestens Auskunft geben über:

- Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, Zeitpunkt der Übernahme und gegebenenfalls Übergabe der Anlage
- Angaben (Datum, Name und Anschrift des Durchführenden) zu hygiene relevanten Veränderungen oder Reparaturen an der RLT-Anlage
- Datum der Abnahme der RLT-Anlage, festgestellte Mängel, Name und Anschrift des Abnehmenden
- Datum der Hygieneerstinspektion und gegebenenfalls Bericht
- Datum der Beseitigung festgestellter Hygienemängel aus der Hygieneerstinspektion
- Ort und Aufbewahrung der Hygienekontrollen und –inspektionen sowie gegebenenfalls Prüfungsbescheinigungen
- Angaben zu kritischen Befunden bei Hygienekontrollen und/oder –inspektionen
- Datum der Beseitigung festgestellter Mängel aus der Hygieneinspektion
- Ergebnisse durchgeführter Gefährdungsbeurteilungen
- Datum und Angaben zu vorgetragenen Hygienereklamationen der Nutzer, die RLT-Anlage betreffend, Name und Anschrift des Reklamierenden
- Angaben, wo und welche Reinigungs- oder Desinfektionsmittel zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an der RLT-Anlage inkl. Befeuchterwasseraufbereitung eingesetzt wurden